

Mehr Jugendschutz, weniger Staat

Die wichtigen Änderungen im neuen Jugendschutzrecht

Der Teufel steckt bekanntlich im Detail. Neben den großen Zielen des neuen Jugendschutzrechts wurden im Gesetz eine Reihe von Einzelfragen geändert, die für die Praxis des Jugendschutzes teils mehr, teils weniger von Bedeutung sind. Während beispielsweise die Ausstrahlung indizierter Filme im Fernsehen praktisch verboten wird, streicht das Gesetz auf der anderen Seite für die Bundesprüfstelle den Zugriff auf Videofilme ohne FSK-Kennzeichnung. Über das Kleingedruckte sprach *tv diskurs* mit Regina Käseberg, Referatsleiterin im rheinland-pfälzischen Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend, der federführenden Stelle der Obersten Landesjugendbehörden für den gesetzlichen Jugendschutz.



Im Jugendschutzgesetz wird zum ersten Mal die Möglichkeit erwähnt, Altersfreigaben durch eine Einrichtung der Selbstkontrolle prüfen zu lassen. Bisher war die FSK aufgrund einer Ländervereinbarung tätig. Was hat das zu bedeuten?

Immer schon waren die Länder für die Freigabe und Kennzeichnung zuständig, damals nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) und jetzt nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG). Und schon sehr lange bedienen sich die Länder der gutachtlichen Stellungnahme der FSK. Die Grundlage dafür war eine Verwaltungsvereinbarung der Länder untereinander. Der Gesetzgeber hat eigentlich dieses Verfahren, das die Länder bisher über eine Verwaltungsvereinbarung geregelt haben, in § 14 Abs. 6 JuSchG sozusagen sanktioniert und nun nach dem Gesetz die Möglichkeit geschaffen, eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit mit den Selbstkontrollen zu schließen. Dies gilt neben der FSK nun auch im Bereich der Computerspiele für die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) in Berlin. Der Gesetzgeber wählt nicht das Modell des Beliehenen. Er überträgt auf die Selbstkontrolle nicht die Befugnisse, einen Verwaltungsakt zu erlassen, wie das zum Beispiel beim TÜV gemacht wird. Er sagt vielmehr: Die Befugnis liegt bei den Obersten Landesjugendbehörden, sie können sich aber verständigen, dies über eine Selbstkontrolle zu organisieren. Das ist der rechtliche Unterschied.

Die Länder könnten auch eine eigene Prüfstelle aufbauen, wenn sie es wollten...

Das könnten sie machen. Es wäre aber sehr unvernünftig, weil sich die Zusammenarbeit mit der Selbstkontrolle – wie die Erfahrung mit der FSK zeigt – wunderbar bewährt hat. Wir haben deshalb die Hoffnung, dass wir ähnlich gut mit der USK zusammenarbeiten werden.

Bisher waren die Prüfergebnisse der USK eine freiwillige Empfehlung. Ist es sinnvoll, nun Computerspiele gleichzusetzen mit Videos bzw. vergleichbaren Bildträgern?

Es gab schon sehr lange die Forderung der Jugendminister, das Jugendschutzgesetz hinsichtlich der Einbeziehung der neuen Medien anzupassen. Das Fehlen einer Regelung für Computerspiele war die größte Lücke und einer der wesentlichen Gründe für die Novelle des Gesetzes. Der Gedanke der Jugendminister war: Computerspiele müssen in die Gesetzgebung mit einbezogen werden. Das ist ein jugendaffines Medium, das sicherlich von der Bedeutung her mit Filmen verglichen werden kann, das unter Kindern und Jugendlichen weit verbreitet ist und ihren Alltag immer mehr bestimmt. Ich denke, diese Einbeziehung ist mit dem Gesetz gelungen, und das ist auch der große Wurf aus Sicht der Landesjugendbehörden.

Die USK muss sich nun – wie die FSK – mit den Obersten Landesjugendbehörden auf eine Konstruktion der Prüfung einigen. Wie ist da der Stand?

Die Länder haben, ähnlich wie sie das früher mit der FSK gemacht haben, eine Zusammenarbeit mit der USK beschlossen. Die Vereinbarung ist am 23. Mai 2003 auf der Jugendministerkonferenz durch fast alle Länder unterzeichnet worden und tritt – wenn alle unterzeichnet haben – rückwirkend zum 1. April in Kraft. Darin vereinbaren die Länder, dass sie nach dem Modell der FSK die gutachtlichen Stellungnahmen der USK als eigene Entscheidungen übernehmen. Im Gegenzug behalten sich die Länder die Zustimmung zu den USK-Grundsätzen und der USK-Prüfordnung vor. Zusammen mit dem Verband der Unterhaltungssoftware Deutschland (VUD) und der USK arbeiten wir ungefähr seit einem halben Jahr daran, die Prüfordnung und die Grundsätze für die Arbeit der USK diesem neuen gemeinsamen Verfahren anzupassen. Im Moment arbeiten wir mit vorläufigen Regelungen, die dann, wenn die USK für ihre Arbeit einen neuen Beirat konstituiert hat, durch die Länder und den Beirat verabschiedet werden. In diesen Grundsätzen und der Prüfordnung sind Verfahren enthalten, die für die Länder sicherstellen, dass dort in den Prüfausschüssen eine ordentliche Arbeit stattfindet.

Bisher mussten grundsätzlich alle Kino- und Videofilme, die an Kinder oder Jugendliche abgegeben werden sollten, mit einer Jugendfreigabe versehen sein. Nun gibt es Ausnahmen.

Es gibt auf dem Markt Material – auch im Bereich von Filmen, die bisher von der FSK geprüft wurden –, bei dem man sehr schnell erkennen kann, dass es sich hierbei offensichtlich nicht um jugendschutzrelevantes Material handelt. Das sind vor allem Lehrprogramme, die beispielsweise eine Fremdsprache unter Einbeziehung spielerischer oder filmischer Elemente lehren. Gibt es zu dem Lehrprogramm eine Kassette, die irgendetwas Spielerisches enthält, handelt es sich im engeren Sinn um ein Spielprogramm, wäre also theoretisch kennzeichnungspflichtig. Da aber klar ist, dass kein jugendschutzrelevantes Material vorhanden ist, traut man jetzt – und das ist neu – den Anbietern dieses Materials zu, ein eigenes, so genanntes Anbieterkennzeichen zu vergeben. Wenn solche Programme offensichtlich nicht jugendgefährdend sind, also eine FSK-Freigabe ohne Altersbeschränkung zu erwarten hätten, darf der Anbieter sie selber kennzeichnen.

Was geschieht, wenn jemand die Anbieterkennzeichnung missbraucht?

Das fällt in den Bereich der nachgehenden Kontrolle. Die Befugnis, einen Film oder ein Spielprogramm mit einer Anbieterkennzeichnung zu versehen, können die Obersten Landesbehörden dem einzelnen Anbieter entziehen, wenn er sie missbraucht, wenn wir feststellen, dass etwas falsch gekennzeichnet ist. Die Obersten Landesjugendbehörden können sogar einem ganzen Genre die Befugnis entziehen, wenn festgestellt wird, dass sich ein bestimmtes Marktsegment problematisch entwickelt, darüber hinaus können sogar vorgenommene Kennzeichnungen aufgehoben werden.

Dahinter steckt wohl der durchaus vernünftige Gedanke, dass nur Programme vorgelegt werden müssen, die auch jugendschutzrelevant sind.

Ja, das ist beabsichtigt.

Dann ist das Gesetz aber halbherzig. Abgefilmte Klassik- oder Popkonzerte müssen weiterhin geprüft werden, ebenso Opern oder Theaterstücke.

Bei Dokumentationen muss man schauen, ob man sie unter dem Begriff ‚Lehrprogramme‘ subsumieren kann. Bei Opern kommen wir damit nicht hin. Man sollte darüber nachdenken, ob die Subsumtionsoberbegriffe des Gesetzes, also Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramm, ausreichen. Da erwarte ich mir etwas von der geplanten Evaluation. Wenn das mit dem jetzt vorgesehenen Verfahren grundsätzlich funktioniert, dann müssen wir eventuell überlegen, ob es noch mehr Material gibt, für das in Zukunft die Anbieterkennzeichnung ausreicht.

Bisher unterlagen Programme nicht der Kennzeichnungspflicht, wenn sie ausschließlich nicht gewerblich ausgewertet wurden. Das habe ich in dem neuen Gesetz nicht mehr gefunden. Muss nun beispielsweise das Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht (FWU) alle Programme prüfen lassen?

Die neue Vorschrift findet sich an etwas versteckter Stelle: Nach § 11 Abs. 4 Satz 3 JuSchG werden auch nach neuem Recht Filme, die zu nicht gewerblichen Zwecken hergestellt wurden, nicht gekennzeichnet, solange sie nicht gewerblich genutzt werden.

Neu ist eine Regelung, dass Filme, die keine Jugendfreigabe erhalten, der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien vorgelegt werden müssen, wenn in Betracht kommt, dass eine schwere Jugendgefährdung bei Kinofilmen und eine einfache bei Videos vorliegt.

Nach § 18 Abs. 8 JuSchG kann die Bundesprüfstelle Filme, die von den Obersten Landesjugendbehörden in Zusammenarbeit mit der Selbstkontrolle mit keiner Jugendfreigabe gekennzeichnet sind, nicht mehr indizieren. Es herrscht also absoluter Indizierungsschutz für gekennzeichnete Produkte. Die Bundesprüfstelle kann in dem Segment nur Produkte indizieren, die nicht gekennzeichnet sind, also nicht vorgelegen haben oder für die kein Kennzeichen vergeben wurde. Dadurch wird die Diskussion in den Prüfausschüssen im Bereich ‚keine Kennzeichnung‘ bzw. ‚keine Jugendfreigabe‘ ein bisschen komplizierter und schwieriger, weil eine Ablehnung des Kennzeichens dann die Indizierung ermöglicht.

Macht damit die FSK nicht ein wenig die Arbeit der BPjM?

Wenn der Gesetzgeber sein Einverständnis dazu gibt, dass etwas, das gekennzeichnet ist, nicht indiziert werden kann, dann muss derjenige, der kennzeichnet, daran mitarbeiten, dass nichts Jugendgefährdendes dabei ist. Das ist der Umkehrschluss. Das Gesetz sagt also: Immer dann, wenn bei Filmen eine schwere Jugendgefährdung vorliegen könnte, darf nicht gekennzeichnet werden. Bei Bildträgern, also DVD und Video, müssen wir schauen, ob eventuell eine Inhaltsgleichheit mit einem bereits indizierten Produkt vorliegt oder ob die Voraussetzung für die Aufnahme in die Liste erfüllt sein könnte. Zweifelsfälle, so bestimmt der Gesetzgeber, machen eine Entscheidung der BPjM erforderlich. In diesem Bereich führt der Gesetzgeber die Institutionen etwas näher aneinander, wir müssen also versuchen, zu einer abgestimmten Spruchpraxis zu kommen. Wir kennzeichnen nicht, wenn Jugendgefährdung – schwere oder einfache – vorliegen könnte bzw. führen eine Entscheidung der BPjM herbei. Wenn wir allerdings feststellen, dass ein Film nicht jugendgefährdend ist und er gekennzeichnet wird, steht diese Entscheidung. Dann gilt der Indizierungsschutz, und die BPjM kann diesen Film nicht indizieren. Der Gesetzgeber kalkuliert hier Grenzentscheidungen ein, das muss er ja. Der Ausschuss gibt ein Votum ab, er diskutiert, ob eventuell Anlass besteht, Gefährdungsmomente zu sehen. Das kann der Ausschuss nur summarisch, er kann eine Entscheidung ja nur antizipieren, denn er führt keine Gefährdungsprüfung durch wie die BPjM. Wir müssen eine Abgrenzung zwischen Jugendbeeinträchtigung und Jugendgefährdung in den Blick nehmen, und dazu sind die Ausschüsse in den Selbstkontrollen in der Lage.

Nun gelten für Kinofilme andere Kriterien als für Videos bzw. DVDs. Wie soll der Ausschuss das auseinander halten?

Den Unterschied gab es bisher schon. Kinofilme, die gekennzeichnet waren, durften nicht indiziert werden, Bildträger hingegen konnten indiziert werden, wenn sie mit ‚nicht freigegeben unter 18 Jahren‘ gekennzeichnet waren. Nach § 18 Abs. 8 JuSchG darf nicht mehr indiziert werden, wenn das Kennzeichen ‚keine Jugendfreigabe‘ erteilt wird. Man hat also schon immer gesagt, dass man an der Kinokasse bei der öffentlichen Vorführung eine genauere Kontrolle durchführen kann als bei den Trägermedien,

die zu Hause abgespielt werden. Wenn man den Zugriff der BPjM auf gekennzeichnete Medien nicht mehr zulässt, dann verlagert man sozusagen die unterschiedliche Distribution und die damit verbundenen Kontrollmöglichkeiten auf den Kennzeichnungsprozess vor. Während an der Kinokasse sehr gut kontrolliert werden kann, ob ein unter Achtzehnjähriger einen Film besuchen will, der keine Jugendfreigabe erhalten hat, besteht bei dem Vertrieb von Bildträgern eine etwas andere Situation. Deshalb müssen die Ausschüsse bei Trägermedien eine differenzierte Vorprüfung der Jugendgefährdung durchführen: Bei Kinofilmen schauen wir nur nach schwerer Jugendgefährdung, die sich aus § 15 Abs. 2 JuSchG ergibt. Bei Bildträgern hingegen wird auch – den Terminus gibt es ja eigentlich nicht – eine einfache Jugendgefährdung nach § 18 Abs. 1 JuSchG in den Blick genommen.

Das Problem ist dann wohl ein praktisches: Die Kennzeichnung ‚keine Jugendfreigabe‘ kann dann nicht einfach für Bildträger übernommen werden, wenn der Kinofilm über eine entsprechende Kennzeichnung verfügt. Er muss für die Videovermarktung erneut geprüft werden.

Richtig, das muss neu geprüft werden. Man kann den Ausschüssen wohl kaum zumuten, beim Kinofilm bei der Erteilung desselben Kennzeichens unterschiedliche Maßstäbe anzuwenden.

Was macht die BPjM, wenn ein Indizierungsantrag zu einem gekennzeichneten Film vorliegt? Kann sie eine Art Appellation herbeiführen, wenn sie den Film für jugendgefährdend hält?

Nein. Auf Filme und Spielprogramme, die nach § 14 Abs. 2 Nr. 1–5 JuSchG gekennzeichnet sind, findet die Möglichkeit, nach § 18 Abs. 1 JuSchG einen Film in die Liste aufzunehmen, keine Anwendung. Das heißt: Die BPjM kann diesen Film nicht indizieren.

Wenn die FSK einen Film für einen Zweifelsfall hält und die BPjM einschaltet, diese aber die Jugendgefährdung verneint: Muss die FSK den Film dann kennzeichnen?

Wenn die FSK der Meinung ist, dass ein Videofilm jugendgefährdend ist, dann wird nicht gekennzeichnet, in Zweifelsfällen holt sie ein Votum der BPjM ein. Wenn die Bundesprüfstelle den Film nicht für jugendgefährdend hält, müsste man andere Gründe haben, weshalb man das Kennzeichen verweigert. Diese könnten sich ja nur aus dem JuSchG bzw. anderen Normen und Werten ergeben, die auf einer ziemlich hohen Hürde liegen, also beispielsweise in Art. 1 und 2 Grundgesetz, die sich in § 2 der FSK-Grundsätze widerspiegeln. Und das ist natürlich die Frage, ob bei dem großen Katalog der Jugendgefährdung, in den die Menschenwürdeverletzung ja bereits aufgenommen ist, seitens der FSK für weitere das Kennzeichen ablehnende Entscheidungen noch Spielraum besteht.

Kommen wir auf das Thema ‚Versandhandel‘. Bisher durften dort nur Filme vertrieben werden, die mindestens eine Freigabe ab 16 Jahren hatten.

Das ist immer noch so. Bildträger, die nicht oder mit ‚keine Jugendfreigabe‘ gekennzeichnet sind, dürfen nach § 12 Abs. 3 JuSchG nicht im Versandhandel vertrieben werden. Jetzt sagt das Gesetz allerdings im § 1 Abs. 4 JuSchG in einer Legaldefinition, was Versandhandel ist. Versandhandel im Sinne dieses Gesetzes ist jedes entgeltliche Geschäft usw., ohne dass durch einen persönlichen Kontakt oder durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt. Das heißt im Umkehrschluss: Wenn ein Versandhändler sicherstellen kann – durch technische Vorkehrungen beispielsweise –, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt, dann liegt kein Versandhandel im Sinne des Gesetzes vor. Die Diskussion muss jetzt natürlich darum gehen, welche Verfahren erforderlich sind, um genau dies sicherzustellen.

Eine Möglichkeit, dies sicherzustellen, wäre das Postident-Verfahren: Der Postbote gibt das Paket nur an den tatsächlichen Adressaten ab und kontrolliert durch Vorlage des Personalausweises dessen Alter.

Das würde ausreichen. Die Obersten Landesjugendbehörden haben hier schon gegenüber den beteiligten Verbänden erklärt, dass sie das Postident-Verfahren auf jeden Fall für ausreichend halten.

Nun darf nach dem Gesetz Jugendlichen ein Film, der nicht oder mit ‚keine Jugendfreigabe‘ gekennzeichnet ist, im Versandhandel nicht einmal angeboten werden. Darf auch der Katalog nicht im Postident-Verfahren verschickt werden?

Das ist richtig. Anbieten heißt jedoch nicht, dass ein Film nicht im Regal stehen darf. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass keine Abgabe an Minderjährige erfolgt. Das reicht, um deutlich zu machen, dass dieses Angebot nicht für Kinder und Jugendliche gilt, es handelt sich dann um ein eingeschränktes Angebot, das nur für Erwachsene gilt. Das gilt dann auch für den Katalog des Versandhändlers.

Wie sieht es aus, wenn der Film über das Internet direkt online geliefert wird? Gilt das auch als Versandhandel?

Es ist die Frage, ob dafür das Jugendschutzgesetz – wir sind dann ja nicht im Bereich der Trägermedien – gilt. Bei Onlineversand, also Bestellung und Lieferung online, sind wir im Bereich der Telemedien, es gilt also der JMStV. Dies vorausgeschickt, gilt Folgendes: Unzulässiges – jugendgefährdendes – Material nach § 4 Abs. 1 JMStV darf nur in geschlossenen Benutzergruppen zugänglich gemacht werden. Wir müssen also fragen: Welche Voraussetzungen gelten bei Telemedien für geschlossene Benutzergruppen? Nach § 4 Abs. 2 JMStV sind Angebote dieses eigentlich unzulässigen Materials zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden. Hier gilt eine ähnliche Sicherstellungsbegrifflichkeit wie in § 1 Abs. 4 JuSchG. In beiden Fällen muss der Anbieter sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche das Material nicht sehen können. Es wird hier die Aufgabe der KJM sein, Maßstäbe für Angebote in geschlossenen Benutzergruppen aufzustellen. Da aber der gleiche Inhalt sowohl als Trägermedium als auch elektronisch zugänglich gemacht werden kann und dann das JuSchG gilt, müssen wir dafür sorgen, dass sich die Obersten Landesjugendbehörden und die

KJM in der Beurteilung der Maßstäbe nicht widersprechen. Durch die Beteiligung der Obersten Landesjugendbehörden in der KJM wird dies ausgeschlossen.

Wenn jetzt ein Fernsehsender beispielsweise im Bereich des Pay-TV sicherstellen könnte, dass sein Programm nur von Erwachsenen gesehen werden kann, darf er dann auch unzulässiges Material senden?

Die Situation ist, dass der JMStV ausdrücklich im Bereich der geschlossenen Benutzergruppen dies nur für Telemedien zulässt. Auch nach der Rechtslage nach dem 1. April 2003 gilt ein absolutes Verbreitungsverbot für Pornographie – dem Hauptfeld der unzulässigen Angebote – im Rundfunk. Ob Pay-TV mit zusätzlichen Verschlüsselungsmöglichkeiten als Rundfunk gewertet wird oder ab wann ein Telemedium-Angebot vorliegt, das müssen die zuständigen Stellen beurteilen. So lange es sich um Rundfunk handelt, sind unzulässige Angebote nach dem JMStV und zum Teil auch nach dem Strafgesetzbuch verboten. Das fußt darauf, dass nach der EG-Fernsehrichtlinie ein Verbreitungsverbot für Pornographie im Rundfunk gilt. Man kann darüber diskutieren, ob das sinnvoll ist, wenn man gleichzeitig unzulässiges Material in anderen Medien zulässt. Sowohl die Jugendministerkonferenz als auch die Justizministerkonferenz haben sich in jüngster Zeit erneut eindeutig für das Pornographieverbot im Rundfunk ausgesprochen. Insofern liegen die Hürden für eine Debatte hier relativ hoch.

Eine weitere Neuerung des Gesetzes ist, dass Filme mit einer Freigabe ab 12 Jahren in Begleitung der Eltern schon von ab Sechsjährigen gesehen werden dürfen. Warum lässt man das ausgerechnet bei einer Altersgruppe zu, in der die Entwicklungssprünge besonders hoch sind?

Es gibt immer wieder eine Debatte um die Altersgrenzen des JuSchG und deren entwicklungspsychologischen Sinn. Weil die Diskussion darüber aber bisher zu keinem klaren Abschluss gekommen ist, konnte der Gesetzgeber sich nicht an die Speerspitze der Erkenntnis setzen und die Altersgrenzen von sich aus neu festlegen. Er hat aber berücksichtigt, dass die Entwicklungsschritte in dieser Altersspanne vielfältig sein können und die meisten Kinobesucher in dieser Altersfreigabespanne liegen. Manche Filme würde man nicht ab 6, sondern erst ab 8 Jahren freigeben, andere erst ab 10 Jahren, weil in diesem Alter sich vieles sehr schnell entwickelt.

Vor allem, um die Elternkompetenz zu stärken, hat sich der Gesetzgeber entschlossen, den Eltern die Möglichkeit zu geben, auch mit jüngeren Kindern in Filme zu gehen, die ab 12 Jahren frei sind. Sie kennen ihre Kinder am besten und wissen, was sie verkraften können. Dies war eine schwierige Entscheidung, weil es auch erziehungsschwache Eltern gibt, die möglicherweise diese Entscheidung nicht verantwortungsbewusst treffen. Wir müssen abwarten, ob die Filmwirtschaft und die Kinobesitzer das Thema offensiv aufgreifen und entsprechende Angebote entwickeln, gegebenenfalls kann begleitendes Material zur Verfügung gestellt werden. Wichtig ist nur: Für unsere Prüftätigkeit spielt das keine Rolle. Es muss geprüft werden: Ist das ein 12er-Film, ist das ein 16er-Film usw. Die Entscheidung, ob da auch jüngere Kinder reingehen können, die nicht über das notwendige Filmverständnis verfügen, hat der Gesetzgeber nicht den Obersten Landesjugendbehörden bzw. der Selbstkontrolle überlassen, sondern die gibt er den Eltern. Deshalb spielt diese Frage bei der Freigabeentscheidung keine Rolle.

Zeitschriften, die eine CD-ROM oder eine DVD enthalten, müssen nun ebenfalls eine Selbstkontrolle mit der Prüfung dieses Materials beschäftigen.

Im Bereich der Bildträger, die Auszüge von Filmen und Spielprogrammen enthalten und die im Verbund mit periodischen Druckschriften vertrieben werden, hat der Gesetzgeber eine weitere Ausnahme im Bereich der Kennzeichnung zugelassen. Normalerweise handelt es sich um Bildträger, die nach § 12 Abs. 1 JuSchG von den Obersten Landesjugendbehörden gekennzeichnet werden müssten. Hier hat man aber gesagt: Wir sind im Bereich der Presseerzeugnisse, das ist ein anderer Zusammenhang. Es handelt sich auch nicht um Vollprogramme, sondern nur um Auszüge. Da gab es schon in der Vergangenheit, vor Inkraft-Treten dieses Jugendschutzgesetzes, die DT-Control in München, die für solches Material eine strafrechtliche Vorprüfung für die Anbieter vorgenommen hat. Im Unterschied zu der Anbieterkennzeichnung, über die wir schon bezüglich Informations- und Instruktionsprogrammen gesprochen haben, hat hier der Gesetzgeber für CD-ROMs oder DVDs, die in Zeitschriften vertrieben werden, gesagt, dass diese Auszüge – wie es im Gesetz heißt – ‚keine Jugendbeeinträchtigung‘ enthalten dürfen. Die Prüfung soll durch eine Selbstkontrolle erfolgen. Hier ist ein materieller Unterschied zum bisherigen Recht und aus Sicht des Jugendschutzes ein Fortschritt, weil bis zum In-

Kraft-Treten des JuSchG auf solchen CD-ROMs Material vertrieben wurde, das von der FSK oder auch der USK ab 16 oder mit ‚keine Jugendfreigabe‘ eingestuft worden wäre. Dieses Material darf mit einer Zeitschrift, die an Kinder und Jugendliche uneingeschränkt abgegeben werden soll, nicht vertrieben werden. DT-Control wird sich dabei an der Spruchpraxis der Selbstkontrollinstitutionen orientieren, die nach § 14 Abs. 6 JuSchG mit den Obersten Landesjugendbehörden zusammenarbeiten. Denn auch hier gilt dasselbe wie bei der Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 JuSchG: Die Berechtigung zur Kennzeichnung kann die Oberste Landesjugendbehörde für einzelne Anbieter ausschließen. Deshalb werden sowohl die Selbstkontrolle als auch die Anbieter ein Interesse an einer vernünftigen Arbeit haben.

Der Anspruch an die Selbstkontrolle ist aber geringer als bei FSK, USK, FSF oder FSM. Sie benötigt keine Anerkennung durch die Obersten Landesjugendbehörden oder die KJM.

Das Gesetz spricht hier von einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle, die diese Feststellung ‚keine Jugendbeeinträchtigung‘ vornimmt. Das ist natürlich mehr als eine hausinterne Prüfung. Im Grunde kommt es darauf an, dass der Anbieter die richtige Organisation wählt, die ihm die Arbeit macht. Er behält das Risiko ja bei sich. Denn der Anbieter verliert die Befugnis und nicht die Selbstkontrolle. Insofern muss der Anbieter das Interesse haben, dass die Selbstkontrolle hier richtig arbeitet. Mit den Einrichtungen der Selbstkontrolle, die mit den Obersten Landesjugendbehörden nach § 14 Abs. 6 JuSchG zusammenarbeiten, stimmen wir uns darüber ab, unter welchen Voraussetzungen diese Zusammenarbeit stattfindet. Wir haben hier aber einen materiellen Unterschied. Im Bereich Kino, Video oder Computerspiele sind die Kennzeichen bzw. Freigaben Verwaltungsakte, die unter rechtsstaatlichen Voraussetzungen erteilt werden und langfristig Rechtssicherheit geben. Dagegen gibt bei Trägermedien, die durch Zeitschriften vertrieben werden, der Hinweis des Anbieters ‚keine Jugendbeeinträchtigung‘ relativ wenig Rechtssicherheit, da die Behörden im Nachgang den Anbieter ausschließen können.

Das Interview führte Joachim von Gottberg.